

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 14.07.2022

**Anfrage Nr.: 0063/2022/FZ**  
**Anfrage von: Stadträtin Kiziltas**  
**Anfragedatum: 30.06.2022**

Betreff:

## **Kosten der Unterkunft (KdU) - Obergrenze**

### Schriftliche Frage:

Wie in der letzten Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit bereits vereinbart, bitte ich um die Beantwortung der folgenden Frage:

Wie viele Haushalte in Heidelberg überschreiten derzeit die KdU -Obergrenzen und was sind die hauptsächlichen Gründe hierfür?

### Antwort:

Stellungnahme Jobcenter:

Nach Auskunft des Jobcenters und gemäß der von dort veranlassten Auswertung durch den Statistiks Service der Bundesagentur für Arbeit, die aktuell nur für Februar 2022 möglich ist, sind bei 274 Bedarfsgemeinschaften im SGB II -Bezug die laufenden tatsächlichen Kosten der Unterkunft höher als die laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft.

Als Gründe für das Abweichen der anerkannten von den tatsächlichen Wohnkosten wird Folgendes angegeben:

„Nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Auf Basis der Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit stehen Ergebnisse über die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung, die auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallen, sowie über die anerkannten laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung zur Verfügung. Beide Größen werden im Rahmen der Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhoben und im Rahmen der statistischen Aufbereitung kopfteilig auf die leistungsberechtigten Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft – also in der Regel die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – verteilt. Die Gründe, warum die tatsächlichen von anerkannten Unterkunftskosten im Einzelfall abweichen, können vielfältig sein (Auswahl ist nicht vollständig):

Neben der Tatsache, dass die tatsächlichen Kosten vom kommunalen Träger als unangemessen bewertet werden, kann sich im Rahmen der Angemessenheitsprüfung

---

Drucksache:

**Anfrage Nr.: 0063/2022/FZ**

00339684.doc

. . . . .

beispielsweise herausstellen, dass nicht die gesamte in den tatsächlichen Kosten enthaltene Wohnfläche als Unterkunftskosten bewertet werden kann (Geschäftsräume, Untervermietung und so weiter) oder diese nicht kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfällt (wenn nicht leistungsberechtigten Haushaltsmitgliedern größere Flächen zustehen).

Darüber hinaus kommt es in der Bewilligungspraxis häufig zu Rückerstattungen beziehungsweise Gutschriften von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (zum Beispiel Betriebs- und Heizkosten im Rahmen von nachträglichen Nebenkostenabrechnungen). Diese sind von den laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung abzusetzen. Im Prozess der Leistungsgewährung werden diese Rückerstattungen häufig nur von den anerkannten, nicht aber von den tatsächlichen Kosten abgezogen und bewirken damit eine überhöhte Diskrepanz der beiden Vergleichswerte.

Manchmal werden operativ die Stromkosten den tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zugeschlagen; da aber Strom durch den Regelbedarf abgedeckt wird, können Sie nicht Teil der anerkannten Kosten für Unterkunft und Heizung sein.

Die jeweiligen Ursachen für operative Erfassung unterschiedlicher Höhe von tatsächlichen und anerkannten Kosten im Bewilligungsverfahren können anhand statistischer Ergebnisse nicht identifiziert werden.“